

Übersicht Änderungen der Fachförderrichtlinie 2012

bisherige Fassung vom 18.07.2012 (In-Kraft-Treten 01.08.2012)	neue Fassung vom 04.12.2014 (In-Kraft-Treten 01.01.2015)
<p>Nr. 1. Abs. (2), Satz 2</p> <p>Für den Bereich der freien Jugendhilfe gelten insbesondere nachfolgend genannte spezielle Gesetze/Vorschriften: - §§ 4, 74, 79 und 80 Abs. 3 SGB VIII.</p>	<p>Nr. 1 Abs. (2), Satz 2</p> <p>Für den Bereich der freien Jugendhilfe gelten insbesondere nachfolgend genannte spezielle Gesetze/Vorschriften: - §§ 4, 74, 79, 79a und 80 Abs. 3 SGB VIII.</p>
<p>Nr. 1. Abs. (4), Satz 2</p> <p>Die Zuwendungsgewährung richtet sich zudem nach der „Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“ (Dienstanweisung - DA 2001).</p>	<p>Nr. 1. Abs. (4), Satz 2</p> <p>Die Zuwendungsgewährung richtet sich zudem nach der „Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte“ (Dienstanweisung – DA 2001) sowie den geltenden Nebenbestimmungen.</p>
<p>Nr. 2. Abs. (2), Satz 1</p> <p>Gegenstand der Förderung ist ausschließlich die Leistungserbringung auf dem Gebiet und für die Einwohner der Stadt Chemnitz, im Sinne des § 2 Abs. 1 der SächsGemO.</p>	<p>Nr. 2. Abs. (2), Satz 1</p> <p>Gegenstand der Förderung ist ausschließlich die Leistungserbringung auf dem Gebiet und für die Einwohner der Stadt Chemnitz. im Sinne des § 2 Abs. 1 der SächsGemO , gestrichen, weil Mehrfachnennung</p>
<p>Nr. 3 Abs. (2) a)</p> <p>Zu diesem Zweck haben sie sich vor der Einstellung von Personal und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach fünf Jahren) von den beschäftigten Personen und den neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen.</p>	<p>Nr. 3 Abs. (2) a)</p> <p>Zu diesem Zweck haben sie sich vor der Einstellung von Personal und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach fünf Jahren) von den beschäftigten Personen und den neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.</p>
<p>Nr. 4.1 Abs. (5)</p> <p>Die allgemeinen förderrechtlichen Regelungen Nebenbestimmungen gemäß DA 2001 sind Bestandteil der Vereinbarungen bzw. der</p>	<p>gestrichen und neu unter Nr. 1 Abs. (4), Satz 2 eingefügt</p>

Bewilligungsbescheide und werden diesen beigelegt.	
<p>Nr. 4.1 Abs. (6)</p> <p>Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung können im Einzelfall Eigenanteile des freien Trägers verlangt werden, wenn der soziale Dienst oder die Leistung überwiegend als eigene Aufgabe i. S. § 4 Abs. 1, 2 SGB VIII und § 5 Abs. 1 SGB XII des freien Trägers angeboten und durchgeführt wird.</p>	<p>jetzt als 4.1 Abs. (5)</p> <p>Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist eine angemessene Eigenleistung des freien Trägers zu erbringen, wenn der soziale Dienst oder die Leistung überwiegend als eigene Aufgabe i. S. § 4 Abs. 1, 2 SGB VIII und § 5 Abs. 1 SGB XII des freien Trägers angeboten und durchgeführt wird.</p> <p><i>In anderen Fällen kann eine angemessene Eigenleistung verlangt werden.</i></p>
<p>Nr. 4.2 Abs. (2), Satz 2</p> <p>Inhalt und Umfang der zu vergebenden Honoraraufträge sind in der Leistungsbeschreibung zu benennen sowie in der Leistungsvereinbarung/dem Zuwendungsbescheid bei Leistungen der sozialen und sozialmedizinischen Dienste zu regeln.</p>	<p>Nr. 4.2 Abs. (2), Satz 2</p> <p>Inhalt und Umfang der zu vergebenden Honoraraufträge sind in der Leistungsbeschreibung zu benennen sowie in dem Zuwendungsbescheid/der Leistungsvereinbarung bei Leistungen der sozialen und sozialmedizinischen Dienste zu regeln.</p>

<p>Nr. 4.2 Abs. (3)</p> <p>Sachaufwendungen einschließlich der Verwaltungsaufwendungen werden in angemessener Höhe anerkannt, soweit sie zur Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung in der zu erwartenden bzw. vereinbarten Qualität erforderlich sind. Für häufig wiederkehrende, vergleichbare Sach- und Verwaltungsaufwendungen können durch die Stadt Chemnitz einheitliche Festbeträge festgelegt werden.</p>	<p>Nr. 4.2 Abs. (3)</p> <p>Sachaufwendungen einschließlich und der Verwaltungsaufwendungen werden in angemessener Höhe anerkannt, soweit sie wirtschaftlich und zur Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung in der zu erwartenden bzw. vereinbarten Qualität erforderlich sind. Für häufig wiederkehrende, vergleichbare Sach- und Verwaltungsaufwendungen können durch die Stadt Chemnitz einheitliche Festbeträge festgelegt werden.</p>
<p>Nr. 4.4.1</p> <p>4.4.1 Institutionelle Förderung</p> <p>Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung für kontinuierlich tätige und langfristig als notwendig erachtete Dienste bzw. Leistungen gewährt. Es wird hierbei zwischen Festbetrags-, Anteils- und Fehlbedarfszuwendung unterschieden. Grundlage für eine institutionelle Förderung ist ein Versorgungsvertrag bzw. eine Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Stadt Chemnitz, die insbesondere Ziele, Inhalte, Qualität und Umfang des Dienstes bzw. der Leistung bestimmt und Höhe, Auszahlung, Nachweisführung der Zuwendung sowie Überprüfungsmöglichkeiten der Wirtschaftlichkeit und Nachweisführung regelt. Im Falle unbefristeter Vereinbarungen müssen diese entsprechende Kündigungsregelungen enthalten, um veränderten Bedarfslagen und einer veränderten Haushaltssituation Rechnung tragen zu können.</p>	<p>Nr. 4.4.1</p> <p>4.4.1 Institutionelle Förderung</p> <p>(1) Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung für kontinuierlich tätige und langfristig als notwendig erachtete Dienste bzw. Leistungen gewährt. Es wird hierbei zwischen Festbetrags-, Anteils- und Fehlbedarfszuwendung unterschieden. Grundlage für eine institutionelle Förderung ist ein Versorgungsvertrag bzw. eine Vereinbarung Zuwendungsbescheid oder eine Vereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Stadt Chemnitz, die insbesondere Ziele, Inhalte, Qualität und Umfang des Dienstes bzw. der Leistung bestimmt bestimmen und Höhe, Auszahlung, Nachweisführung der Zuwendung sowie Überprüfungsmöglichkeiten der Wirtschaftlichkeit und Nachweisführung regelt regeln. Im Falle unbefristeter Vereinbarungen müssen diese entsprechende Kündigungsregelungen enthalten, um veränderten Bedarfslagen und einer veränderten Haushaltssituation Rechnung tragen zu können.</p> <p>(2) Zuwendungen im Sinne dieser Förderrichtlinie (Zuwendungszwecke siehe unter Nr.1) werden in der Regel durch schriftliche Verwaltungsakte (Zuwendungsbescheide) bewilligt.</p>

	<p>(3) Im Ausnahmefall kann die Zuwendung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Vereinbarung) bewilligt werden. Eine Vereinbarung wird geschlossen, wenn es zwischen der Stadt Chemnitz und dem Leistungserbringer zur Übertragung von Pflichtaufgaben, z. B. bei Vorliegen eines Versorgungsvertrages, kommt.</p> <p>(4) Keine Zuwendungen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Entgelte auf Grund von Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII und §§ 79 ff. SGB VIII geschlossen werden.</p>
<p>Nr. 4.4.2 Abs. (1), Satz 2 und 3</p> <p>Die Projektförderung erfolgt auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden in Form von Anteils- oder Festbetragsfinanzierung durch die Stadt Chemnitz an den Zuwendungsempfänger. Die Bewilligungsbescheide enthalten insbesondere Angaben zu Zielen, Inhalten und Umfang des Dienstes bzw. der Leistung, zur Höhe, Auszahlung und Nachweisführung der Zuwendung sowie Überprüfungsmodalitäten.</p>	<p>Nr. 4.4.2 Abs. (1), Satz 2 und 3</p> <p>Die Projektförderung erfolgt auf der Grundlage von Bewilligungs-Zuwendungsbescheiden in Form von Anteils- oder Festbetragsfinanzierung durch die Stadt Chemnitz an den Zuwendungsempfänger. Die Bewilligungs-Zuwendungsbescheide enthalten insbesondere Angaben zu Zielen, Inhalten und Umfang des Dienstes bzw. der Leistung, zur Höhe, Auszahlung und Nachweisführung der Zuwendung sowie Überprüfungsmodalitäten.</p>
<p>Nr. 4.4.2 Abs. (2)</p> <p>Die Stadt Chemnitz beteiligt sich auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel an der Förderung von Projekten, die im Bereich der sozialen Arbeit inhaltlich bzw. methodisch neue oder weiterentwickelte Ansätze verfolgen (Modellprojekte), wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - andere Zuwendungsgeber, beispielsweise die Europäische Union, der Bund oder der Freistaat Sachsen, einschließlich des Antragstellers sich angemessen an den Gesamtaufwendungen beteiligt, - an dem zu fördernden Projekt aus fachplanerischen Gesichtspunkten 	<p>Nr. 4.4.2 Abs. (2)</p> <p>Die Stadt Chemnitz beteiligt sich auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel an der Förderung von Modellprojekten, die im Bereich der sozialen Arbeit inhaltlich bzw. methodisch neue oder weiterentwickelte Ansätze verfolgen. (Modellprojekte), wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> So können andere Zuwendungsgeber, beispielsweise die Europäische Union, der Bund oder der Freistaat Sachsen, einschließlich des Antragstellers sich angemessen an den Gesamtaufwendungen beteiligen. Oder es besteht an dem zu fördernden Projekt aus fachplanerischen

<p>ein Bedarf bzw. ein besonderes kommunales Interesse besteht und sich das Projekt in das lokale System bestehender Dienste bzw. Leistungen einordnet, - sich mit der Förderung nicht die Verpflichtung verbindet, nach Auslaufen der Zuwendung Dritter das Projekt aus kommunalen Mitteln weiter zu finanzieren.</p>	<p>Gesichtspunkten ein Bedarf bzw. ein besonderes kommunales Interesse und das Modellprojekt ordnet sich in das lokale System bestehender Dienste bzw. Leistungen ein.</p> <p>Mit der Förderung von Modellprojekten verbindet sich nicht die Verpflichtung, nach Auslaufen der Zuwendung Dritter das Projekt aus kommunalen Mitteln weiter zu finanzieren.</p>
<p>Nr. 4.4.2 Abs. (3), Satz 1</p> <p>Zuwendungen können im Rahmen einer Projektförderung nach Abs. 2 auch für Einzelmaßnahmen im Bereich sozialer Dienste gewährt werden, ...</p>	<p>Nr. 4.4.2 Abs. (3), Satz 1</p> <p>Zuwendungen können im Rahmen einer Projektförderung nach Abs. 1 auch für Einzelmaßnahmen im Bereich sozialer Dienste gewährt werden, ...</p>
<p>Nr. 4.4.2 Abs. (3), Satz 2</p> <p>Die kommunale Zuwendung darf jedoch einen Anteil bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen der Einzelmaßnahme nicht übersteigen.</p>	<p>Nr. 4.4.2 Abs. (3), Satz 2</p> <p>Die kommunale Zuwendung darf jedoch einen Anteil bis zu von 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen bzw. 500,00 € je der Einzelmaßnahme nicht übersteigen.</p>
<p>Nr. 4.4.3 nicht enthalten</p>	<p>Neu Nr. 4.4.3:</p> <p>4.4.3 Finanzierungsarten</p> <p>(1) Die Finanzierung erfolgt als Fehlbedarfs-, Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung.</p> <p>Fehlbedarfsfinanzierung: Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Erträgen des Zuwendungsempfängers andererseits schließt. Es kann ein Höchstbetrag festgelegt werden. Eine Minderung der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen oder erhöhte Erträge führen in ihrer vollen Höhe zur Minderung der</p>

	<p>Zuwendung.</p> <p>Festbetragsfinanzierung: Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei einer Minderung der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen oder erhöhter Erträge in voller Höhe beim Zuwendungsempfänger; es sei denn, die gesamten Aufwendungen liegen unter dem Zuwendungsbetrag.</p> <p>Anteilsfinanzierung: Die Zuwendung errechnet sich als ein Anteil der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen, ein festgelegter Höchstbetrag darf jedoch nicht überschritten werden. Eine Minderung der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen oder erhöhte Erträge führen zu einer anteiligen Minderung der Zuwendung.</p> <p>(2) Bei Modellprojekten nach 4.4.2 (2) kann davon abgewichen werden.</p> <p>(3) Vor Bewilligung einer Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen für den sozialen Dienst, der Interessenslage der Stadt Chemnitz und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.</p>
<p>Nr. 5.1 Abs. (2)</p> <p>Für die erstmalige oder im Vergleich zum Vorjahr erheblich veränderte Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages bzw. Angebotes zum Abschluss einer Vereinbarung. Hierfür sind die vorgegebenen Vordrucke der zuständigen Stellen zu verwenden. Sollen bestehende, jährlich befristete Dienste bzw. Leistungen unverändert oder mit geringfügigen Abweichungen fortgeführt werden, ist dies lediglich unter Verwendung</p>	<p>Nr. 5.1 Abs. (2)</p> <p>Für die erstmalige oder im Vergleich zum Vorjahr erheblich veränderte Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages bzw. Angebotes zum Abschluss einer Vereinbarung. Hierfür sind die vorgegebenen Vordrucke einheitlichen Antragsformulare der zuständigen Stellen zu verwenden. Sollen bestehende, jährlich befristete Dienste bzw. Leistungen unverändert oder mit geringfügigen Abweichungen fortgeführt werden, ist dies lediglich unter Verwendung</p>

<p>eines vereinfachten Formblattes mitzuteilen. Die Anträge bzw. Angebote und Mitteilungen sind der zuständigen Stelle in der Regel bis zum 31.05. eines Jahres für eine Zuwendung im Folgejahr zuzureichen. Im Falle unbefristeter Vereinbarungen ist keine Zureichung erforderlich. Die Antragstellung nach Punkt 2 Abs. 1, Anstrich 1 bis 7 hat gemäß dem gültigen Teilfachplan zu erfolgen. Bei Abweichungen von der vorgenannten Frist werden die Zuwendungsempfänger rechtzeitig informiert. Zuwendungen für Einzelmaßnahmen gemäß Nummer 4.4.2 (3) dieser Richtlinie sind im laufenden Haushaltsjahr rechtzeitig vor Maßnahmebeginn zu beantragen.</p>	<p>eines vereinfachten Formblattes mitzuteilen. Die Anträge bzw. Angebote und Mitteilungen sind der zuständigen Stelle in der Regel spätestens bis zum 31.05. eines Jahres für eine Zuwendung im Folgejahr zuzureichen. Später eingehende Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden. Die Antragstellungen nach Punkt 2 Abs. 1, Anstrich 1 bis 7 haben gemäß dem gültigen Teilfachplan zu erfolgen. Im Falle unbefristeter Vereinbarungen ist keine Zureichung erforderlich. Bei Abweichungen von der vorgenannten Frist werden die Zuwendungsempfänger rechtzeitig informiert. Zuwendungen für Einzelmaßnahmen gemäß Nummer 4.4.2 (3) dieser Richtlinie sind im laufenden Haushaltsjahr rechtzeitig vor Maßnahmebeginn zu beantragen.</p>
<p>Nr. 5.1 Abs. (3)</p> <p>Werden für einen Dienst bzw. eine Leistung aus fachlichen Gründen Zuwendungen nach mehreren Förderbereichen gemäß Nr. 1 Abs. 1 gewährt, so erfolgt die Einreichung der Anträge bzw. Angebote oder Mitteilungen gem. Abs. 1 bei der zuständigen Stelle, die überwiegend Zuwendungen ausreicht. Diese führt unter einvernehmlicher Beteiligung der anderen fachlich zuständigen Stellen das Zuwendungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren durch.</p>	<p>Nr. 5.1 Abs. (3)</p> <p>Werden für einen Dienst bzw. eine Leistung aus fachlichen Gründen Zuwendungen nach mehreren Förderbereichen gemäß Nr. 1 Abs. 1 gewährt, so erfolgt die Einreichung der Anträge bzw. Angebote oder Mitteilungen gem. Abs. 1 bei der zuständigen Stelle, die die überwiegende Zuwendungen ausreicht. Diese führt unter einvernehmlicher Beteiligung der anderen fachlich zuständigen Stellen das Zuwendungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren durch.</p>
<p>Nr. 5.1 Abs. (4)</p> <p>Beabsichtigt die Verwaltung eine bestehende Zuwendung für das Folgejahr nicht mehr oder mit erheblichen Absenkungen zum bisherigen Umfang auszureichen, so wird der bisherige Zuwendungsempfänger hierzu unter Angabe von Gründen ausführlich unterrichtet, zu seinen Auffassungen gehört und anschließend bis spätestens 15.06. des laufenden Jahres schriftlich</p>	<p>Nr. 5.1 Abs. (4)</p> <p>Beabsichtigt die Verwaltung eine bestehende Zuwendung für das Folgejahr nicht mehr oder mit erheblichen Absenkungen zum bisherigen Umfang auszureichen, so wird der bisherige Zuwendungsempfänger hierzu unter Angabe von Gründen unverzüglich ausführlich unterrichtet, zu seinen Auffassungen gehört und anschließend bis spätestens 15.06. des laufenden Jahres schriftlich zu den veränderten Zuwendungsbedingungen für das Folgejahr informiert um ggf. unternehmerische Entscheidungen treffen</p>

<p>zu den veränderten Zuwendungsbedingungen für das Folgejahr informiert um ggf. unternehmerische Entscheidungen treffen bzw. vorbereiten zu können. Über sonstige vorhersehbare Abweichungen, die sich vor allem aus haushaltsplanerischen Aspekten ergeben, wird zum Zwecke der Planungssicherheit im Regelfall bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres informiert.</p>	<p>bzw. vorbereiten zu können. Über sonstige vorhersehbare Abweichungen, die sich vor allem aus haushaltsplanerischen Aspekten ergeben, wird zum Zwecke der Planungssicherheit im Regelfall bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres informiert.</p>
<p>Nr. 5.1 Abs. (5) und (6)</p> <p>(5) Bewilligungsbescheide für Projekte nach Nummer 4.4.2 ergehen erst mit Rechtswirksamkeit der kommunalen Haushaltssatzung. Entsprechendes gilt für neu abzuschließende Vereinbarungen.</p> <p>(6) Die zuständigen Stellen erlassen in der Regel bis zum 15.01. des Förderjahres die Zuwendungsbescheide bzw. unterbreiten den Zuwendungsempfängern die Vereinbarungsangebote/ Informationsschreiben. Diese stehen im Falle einer noch nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung für den Förderzeitraum unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz. Der Vorbehalt erstreckt sich ebenso auf eine ausstehende Bewilligung von beantragten Landesmitteln. Die Aufhebung des Vorbehaltes bzw. sich aus dem Haushaltsverfahren ergebende Veränderungen werden dem Zuwendungsempfänger unverzüglich durch die zuständige Stelle mitgeteilt.</p>	<p>Nr. 5.1 Abs. (5) und (6)</p> <p>Reihenfolge Abs. (5) und (6) getauscht (5) Zuwendungsbescheide bzw. Vereinbarungen für Dienste und Leistungen nach 4.4.1 Die zuständigen Stellen erlassen werden in der Regel bis zum 15.01. des Förderjahres erlassen bzw. unterbreitet. die Zuwendungsbescheide bzw. unterbreiten den Zuwendungsempfängern die Vereinbarungsangebote/Informationsschreiben. Diese stehen im Falle einer noch nicht rechtskräftigen rechtswirksamen Haushaltssatzung für den Förderzeitraum unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz. Der Vorbehalt erstreckt sich ebenso auf eine ausstehende Bewilligung von beantragten Landesmitteln. Die Aufhebung des Vorbehaltes bzw. sich aus dem Haushaltsverfahren ergebende Veränderungen werden dem Zuwendungsempfänger unverzüglich durch die zuständige Stelle mitgeteilt.</p> <p>(6) Bewilligungsbescheide Zuwendungsbescheide für Projekte nach Nummer 4.4.2 ergehen erst mit Rechtswirksamkeit der kommunalen Haushaltssatzung. Entsprechendes gilt für neu abzuschließende Vereinbarungen.</p>
<p>Nr. 5.2 Abs. (1)</p> <p>Die Zuwendungen werden in der Regel quartalsweise durch</p>	<p>Nr. 5.2 Abs. (1)</p> <p>Die Zuwendungen werden in der Regel quartalsweise durch</p>

<p>Abschlagszahlungen in Höhe von 25 % des Jahreszuschusses ausgezahlt. Die letzte Abschlagszahlung erfolgt erst nach Vorlage einer Zwischenabrechnung. Näheres wird in den Versorgungs-verträgen, Bewilligungsbescheiden bzw. den Vereinbarungen bestimmt.</p>	<p>Abschlagszahlungen in Höhe von 25 % der Jahreszuschusseszuwendung ausgezahlt. Die letzte Abschlagszahlung erfolgt erst nach Vorlage einer Zwischenabrechnung. Näheres wird in den Versorgungsverträgen, Bewilligungsbescheiden Zuwendungsbescheiden bzw. in den Vereinbarungen bestimmt.</p>
<p>Nr. 5.2 Abs. (2)</p> <p>Zuwendungen bis zu einem Gesamtumfang von 3.000 € können nach Bestandskraft der/des Vereinbarung/Zuwendungsbescheides vollständig ausgezahlt werden.</p>	<p>Nr. 5.2 Abs. (2)</p> <p>Zuwendungen bis zu einem Gesamtumfang von 3.000 € können nach Bestandskraft der/des Vereinbarung/Zuwendungsbescheides bzw. der Vereinbarung vollständig ausgezahlt werden.</p>
<p>Nr. 5.2 Abs. (3) nicht enthalten</p>	<p>Neu: Nr. 5.2 Abs. (3)</p> <p>Der Zuwendungsgeber entscheidet im Rahmen seiner pflichtgemäßen Ermessensausübung darüber, ob Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine nicht ordnungsgemäße Fördermittelbewirtschaftung beim Zuwendungsnehmer schließen lassen und somit begründet zu einem Einbehalt in Höhe von bis 5 % der Gesamtfördermittelsumme zu der Schlussrate führen können. Entsprechende Erkenntnisse/Anhaltspunkte sind zum Beispiel mangelnde Termintreue, Auflagenverstöße, fehlende Beachtung von Nebenbestimmungen im laufenden Förderzeitraum oder einem vorherigen Zeitraum. Zuwendungsempfänger welche erstmalig eine Förderung bewilligt bekommen, sind regelmäßig von einem angemessenen Einbehalt erfasst. Näheres dazu regelt der Zuwendungsbescheid bzw. die Vereinbarung.</p>

<p>Nr. 5.3 Abs. (1)</p> <p>Die Verwendung der ausgereichten Zuwendungen ist durch die Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Für den Nachweis gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Chemnitz. Diese sind Bestandteil der/des Vereinbarung/Zuwendungsbescheides.</p>	<p>Nr. 5.3 Abs. (1)</p> <p>Die Verwendung der ausgereichten Zuwendungen ist durch die Zuwendungsempfänger schriftlich nachzuweisen. Für den Nachweis gelten die dem Zuwendungsbescheid bzw. der Vereinbarung beigefügten allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Chemnitz. Diese sind Bestandteil der/des Vereinbarung/Zuwendungsbescheides</p>
<p>Nr. 5.3 Abs. (2)</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den zahlenmäßigen Nachweis unter Verwendung des entsprechenden Formulars der Bewilligungsbehörde und dem Sachbericht bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes einzureichen. Nähere Angaben und Abweichungen werden in den Vereinbarungen/Zuwendungsbescheiden geregelt.</p>	<p>Nr. 5.3 Abs. (2)</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde den zahlenmäßigen Nachweis bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes unter Verwendung des entsprechenden Formulars Abrechnungformulars und den Sachbericht bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes einzureichen. Nähere Angaben und Abweichungen werden im Zuwendungsbescheid bzw. in der Vereinbarung geregelt.</p>
<p>Nr. 5.3 Abs. (3) Satz 1</p> <p>Der Sachbericht ist in standardisierter Form zu erstellen.</p>	<p>Nr. 5.3 Abs. (3) Satz 1</p> <p>Der Sachbericht ist der Bewilligungsbehörde in standardisierter Form zu erstellen spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes einzureichen.</p>
<p>Nr. 5.3 Abs. (4)</p> <p>Zur Erfüllung der Aufgaben unter Abs. 3 erheben die geförderten Dienste bzw. Leistungen die erforderlichen statistischen Daten und ermitteln Kennzahlen die Auskunft über die Wirkungen und die Erreichung der vereinbarten Zwecke und Ziele des Dienstes bzw. der Leistung geben. Diese Angaben stellen sie dem</p>	<p>gestrichen, da Mehrfachnennung</p>

<p>Zuwendungsgeber zur Verfügung, in Gestalt der unter Abs. 3 genannten Sachberichte, sowie im Rahmen der einmal jährlich stattfindenden Controllinggespräche, deren Durchführung im Rahmen der Zuwendung verbindlich ist. Näheres, vor allem zu den statistischen Angaben und fachlichen Zielen wird in den Vereinbarungen geregelt bzw. in den Zuwendungsbescheiden aufgegeben.</p>	
<p>Nr. 5.3 Abs. (5)</p> <p>Wurden Zuwendungen zweckwidrig verwendet, mit der Zuwendungsgewährung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, können im Falle von Bewilligungsbescheiden diese ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Chemnitz. Diese sind Bestandteil der/des Vereinbarung/Zuwendungsbescheides.</p>	<p>jetzt als Nr. 5.3 Abs. (4)</p> <p>Wurden Zuwendungen zweckwidrig verwendet, mit der Zuwendungsgewährung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, können im Falle von Bewilligungsbescheiden Zuwendungsbescheiden diese ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Es gelten die dem Zuwendungsbescheid bzw. der Vereinbarung beigefügten Nebenbestimmungen. allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen der Stadt Chemnitz. Diese sind Bestandteil der/des Vereinbarung/Zuwendungsbescheides</p>
<p>Nr. 5.3 Abs. (6)</p> <p>Für Zuwendungen, die auf der Grundlage von Versorgungsverträgen bzw. Vereinbarungen gewährt werden, gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Die Versorgungsverträge bzw. Vereinbarungen enthalten Kündigungs- und Rückforderungsregelungen.</p>	<p>jetzt als Nr. 5.3 Abs. (5)</p> <p>Für Zuwendungen, die auf der Grundlage von Versorgungsverträgen bzw. Vereinbarungen gewährt werden, gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Die Versorgungsverträge bzw. Vereinbarungen enthalten Kündigungs- und Rückforderungsregelungen.</p>

<p>Nr. 5.4, Satz 2</p> <p>Dies gilt insbesondere in Verbindung mit vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Briefköpfe, Flyer, Außenwerbung und das Internet.</p>	<p>Nr. 5.4, Satz 2</p> <p>Dies gilt insbesondere in Verbindung mit vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Briefköpfe, Flyer, Außenwerbung und das Internet.</p>
<p>Nr.5.5</p> <p>5.5 Zusammenarbeit mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Chemnitz</p> <p>Die Stadt Chemnitz beteiligt die örtliche Liga der Wohlfahrtsverbände an den Prozessen zur Sozialplanung. Die zuständigen Stellen unterrichten die örtliche Liga mehrmals jährlich zu den Erfordernissen und zum allgemeinen Stand der Fördermittelbearbeitung. Die Liga nimmt zu sozialplanerischen Fragen und zur Vergabe von Fördermitteln Stellung.</p>	<p>Nr. 5.5</p> <p>5.5 Zusammenarbeit mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Chemnitz</p> <p>Die Stadt Chemnitz beteiligt die örtliche Liga der Wohlfahrtsverbände an den Prozessen zur Sozialplanung. Die zuständigen Stellen unterrichten die örtliche Liga mehrmals jährlich zu den Erfordernissen und zum allgemeinen Stand der Fördermittelbearbeitung. Die Liga nimmt zu sozialplanerischen Fragen und zur Vergabe von Fördermitteln Stellung.</p>
<p>Nr. 6.</p> <p>6. In-Kraft-Treten, Beschluss</p> <p>Die Änderungen zur Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste (Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG) treten am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachförderrichtlinie des Amtes für Jugend und Familie außer Kraft.</p>	<p>Nr. 6</p> <p>6. In-Kraft-Treten, Beschluss</p> <p>Die Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG in der Fassung vom 18.07.2012 tritt außer Kraft.</p>